

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Handelshaus Walser GmbH

Definition:

- Unter "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" sind diese Geschäftsbedingungen zu verstehen
- Unter „Wir“ oder „Unser“ wird die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Handelshaus Walser GmbH verstanden.
- Unter „Gegenpartei“ wird die Partei verstanden, welche eintritt oder dies anstrebt einen Vertrag mit uns abschließen.
- Unter "Angebot" versteht man jedes mündliches oder geschriebenes Angebot unsererseits, eine Vereinbarung zu treffen.
- Unter "Waren" oder "Produkten" werden alle materiellen Gegenstände verstanden auf die sich diese Vereinbarung bezieht.
- Unter "Lieferung" versteht man die tatsächliche Bereitstellung von Waren von oder im Auftrag von uns an die Gegenpartei oder einen Dritten von ihr benannte Partei sowie die Ausführung unserer Arbeit und Dienstleistungen.
- Unter „Bestellung“ versteht man eine Vereinbarung über Produktion, Design, Entwicklung oder Kauf und / oder Verkauf oder eine Kombination davon.
- Unter „schriftlich“ versteht man Brief, Fax oder E-Mail.

Artikel 1, Anwendung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Bestätigungen sowie alle Vereinbarungen, welche mit und von uns eingegangen wurden.
2. Die Anwendbarkeit anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen von der Gegenpartei wird ausdrücklich abgelehnt.

Artikel 2, Angebote / Vertragsabschluss

1. Alle unsere Angebote sind unverbindlich und können von uns jederzeit zurückgezogen werden, auch wenn sie eine Annahmefrist enthalten. Wenn ein Angebot (auch) die Ausführung von Arbeiten beinhaltet, nehmen wir an dies ist eine Arbeit, die unter für uns als normal geltende gegebenen Bedingungen durchgeführt werden muss und während der normalen Arbeitszeit stattfindet.
2. Angebote können nur schriftlich angenommen werden; trotzdem sind wir berechtigt, ein mündliches Angebot als solche zu akzeptieren und zu handhaben als wäre es schriftlich erfolgt.
3. Wenn die Gegenpartei ein Angebot annimmt, wurde eine Vereinbarung ab dem Moment der ersten schriftlichen Bestellung gebildet.
4. Angebote, sowohl mündlich als auch schriftlich, werden automatisch annulliert, wenn sie von der Gegenpartei nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich angenommen wurden, es sei denn, es wurde von uns eine anders lautende Ankündigung gemacht.
5. Mündliche Angebote, Vereinbarungen, Zusagen und Abmachungen sind für uns erst verbindlich, nachdem und soweit sie von unserer Geschäftsleitung oder einem von der Geschäftsleitung hierzu ermächtigten Vertreter schriftlich bestätigt worden sind.
6. Angaben zu Spezifikationen, wie Farben, Geschmacksrichtungen, Gerüche, Aussehen, Gewichte und andere Informationen, unabhängig davon, ob sie in Broschüren, Anzeigen und anderem Werbematerial enthalten sind oder nicht, sind so genau wie möglich, jedoch nicht streng verbindlich. Kleine Unterschiede oder Toleranzmargen sind bei der Erfüllung der Vereinbarung zulässig.

Artikel 3, Preise

1. Alle unsere Preise verstehen sich zuzüglich MwSt. (österreichischer Mehrwertsteuer), sofern dies nicht schriftlich anders vereinbart ist.
2. Unsere Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Wechselkursen, den vorherrschenden Rohstoffpreisen und den Produktionskosten.
3. Wenn wir nach Abgabe des Angebots oder nach Abschluss des Vertrags mit Mehrkosten aufgrund von Erhöhungen der Rohstoffpreise, der Produktionskosten, von Ein- und/oder Ausfuhrzöllen und/oder Abgaben jeglicher Art oder von Kosten, die unter anderem durch Wechselkursänderungen verursacht werden, konfrontiert werden, sind wir berechtigt, die Kosten dieser Erhöhungen weiterzugeben.
4. Wir sind jederzeit berechtigt, die Preise anzupassen, wenn ein gesetzlicher preisbestimmender Faktor dazu Anlass gibt.

Artikel 4, Lieferzeit, Lieferung

1. Unter Lieferzeit ist der im Vertrag festgelegte Zeitraum zu verstehen, innerhalb dessen die Produkte geliefert oder der Auftrag ausgeführt werden muss. Die Lieferzeit wird von uns so genau wie möglich angegeben, jedoch sind solche Angaben nicht als verbindlich zu betrachten.
2. Eine verspätete Lieferung berechtigt die Gegenpartei nicht dazu, die Lieferung oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen uns gegenüber zu verweigern oder aufzuschieben.
3. Angegebene und/oder vereinbarte Lieferzeiten sind niemals (als) Termine zu betrachten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Im Falle einer verspäteten Lieferung muss sich die Gegenpartei innerhalb von drei Tagen nach der festgelegten Frist schriftlich in Verzug setzen.
4. Wir behalten uns das Recht vor, in Teillieferungen zu liefern, wobei die in diesem Dokument angegebenen Lieferbedingungen für jede Teillieferung gelten.
5. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, entscheiden wir über die Versandmethode und den Versandweg.
6. Wir haften nicht für schadensverursachende Ereignisse jeglicher Art, die unmittelbar vor, während oder im Zusammenhang mit dem Versand stattfinden.
7. Sofern Lieferung auf Abruf vereinbart wurde, können wir, wenn die Produkte nicht oder nicht rechtzeitig, nämlich innerhalb von fünf Tagen, nachdem wir der Gegenpartei mitgeteilt haben, dass die Produkte fertig sind, abgeholt werden, die Produkte auf Kosten der Gegenpartei lagern, wobei wir berechtigt sind, der Gegenpartei die Kosten für (internen) Transport und Lagerung in Rechnung zu stellen.
8. Wir behalten uns das Recht vor, die Zusammensetzung unserer jeweils zu liefernden Produkten zu ändern, wenn wir dazu u. a. aufgrund von Gesetzesänderungen gezwungen sind.

Artikel 5, Risiko

1. Die Produkte gehen ab dem Zeitpunkt der Lieferung auf das Risiko der Gegenpartei über.

Artikel 6, Zahlung

1. Die Zahlung hat innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, es wurden schriftlich andere Zahlungsbedingungen vereinbart.
2. Die Zahlung wird zunächst zur Begleichung der Kosten, dann zur Begleichung des geschuldeten Zinsbetrages und anschließend zur Begleichung der ältesten offenen Rechnung und der laufenden Zinsen verwendet.
3. Bei Überschreitung der in Absatz 1 genannten Zahlungsfrist ist die Gegenpartei von Rechts wegen in Verzug und schuldet vertragliche Zinsen, die in Höhe eines Prozentsatzes des geltenden gesetzlichen Zinssatzes auf den vollen Rechnungsbetrag festgelegt sind, und zwar ab dem Datum, an dem der Verkaufspreis fällig wird.
4. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, eine von ihr uns gegenüber geltend gemachte Gegenforderung, ob fällig oder nicht, mit dem Verkaufspreis gegen zu rechnen.
5. Nachdem die Gegenpartei für säumig erklärt worden ist, werden alle Kosten der Schuldeneintreibung, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, von der Gegenpartei getragen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % der Hauptsumme und der Zinsen festgelegt, mit einem Minimum von € 250, ausschließlich MwSt, ungeachtet unseres Rechts, von der Gegenpartei die tatsächlichen außergerichtlichen Kosten über diese festgelegte Summe hinaus zu fordern, wie aus von uns vorgelegten Quittungen von Parteien wie unserem Anwalt hervorgeht.
6. Wenn die Gegenpartei irgendeine Verpflichtung nicht erfüllt, die uns gegenüber aus dem Vertrag, einem damit zusammenhängenden Vertrag oder vorher oder nachher geschlossenen Verträgen obliegt, oder wenn wir in aller Angemessenheit den Verdacht haben, dass die Gegenpartei irgendeine der oben genannten Verpflichtungen nicht erfüllen wird oder nicht erfüllen kann, sind wir nach eigenem Ermessen berechtigt:
 - Für Zahlungsverpflichtungen aus allen laufenden und noch abzuschließenden Vereinbarungen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit für die Zahlung oder sofortige Zahlung bei Lieferung zu verlangen.
 - Lieferungen aufzuschieben (einschließlich der Herstellung und Verarbeitung der zur Lieferung bestimmten Waren), unbeschadet unseres Rechts, gleichzeitig oder später Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.
 - die betreffende Vereinbarung mit sofortiger Wirkung ganz oder für den nicht umgesetzten Teil aufzulösen.

Artikel 7, Qualität, Kontrolle und Beschwerden

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, liefern wir unsere Produkte in handelsüblicher Qualität. In allen Fällen werden die normalen Qualitätstoleranzen übernommen.
2. Das Risiko, dass Produkte aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für den/die Zweck(e) geeignet sind, für den/die die Gegenpartei sie verwenden möchte, liegt bei der Gegenpartei, unabhängig davon, ob diese von uns oder in unserem Namen hinsichtlich der Zusammensetzung, der chemischen oder physikalischen Eigenschaften und der Anwendungsmöglichkeiten benachrichtigt wurde.
3. Obwohl unsere Produkte mit Sorgfalt hergestellt und unter anderem auf Qualität, Geschmack, Farbe, Geruch und Aussehen geprüft werden, bleibt die Gegenpartei verpflichtet, die Produkte in Bezug auf die oben genannten Punkte innerhalb kurzer Zeit nach Erhalt zu überprüfen.
4. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Reklamationen bezüglich sichtbarer oder anderer einfacher Mängel an den Produkten und/oder Fehlmengen, Abmessungen und Gewichten, die zu liefern sind, zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem Lieferschein oder unmittelbar nach der Lieferung schriftlich bei uns zu vermerken, unter Androhung der Aufhebung ihres Reklamationsrechts.
5. Alle anderen Reklamationen bezüglich der gelieferten Produkte müssen uns von der Gegenpartei innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Produkte schriftlich vorgelegt werden. Sollte die Gegenpartei dies nicht tun, wird davon ausgegangen, dass sie die Produkte vorbehaltlos angenommen hat.
6. Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden, wenn das gelieferte Produkt eine oder mehrere Abweichungen aufweist, die nach den für die betreffenden Produkte allgemein anerkannten Normen innerhalb angemessener Fertigungstoleranzen liegen.
Reklamationen können auch nicht in Bezug auf Mängel geltend gemacht werden, die die Folge einer unsachgemäßen oder unvorsichtigen Verwendung und/oder Lagerung hervorgegangen sind.
Auch die Tatsache, dass die gelieferten Waren aufgrund einer staatlichen Regelung nicht (voll) zufriedenstellend sind, ist kein Grund zur Beanstandung.
7. In jedem Fall wird die Beurteilung, ob die Produkte mit dem vereinbarten Zustand übereinstimmen, zum Zeitpunkt der Lieferung vorgenommen.
8. Produkte, die Gegenstand einer Reklamation der Gegenpartei sind, müssen von der Gegenpartei sorgfältig gelagert, unbenutzt, unvermischt und unverarbeitet uns zur Verfügung gestellt werden. Uns ist unverzüglich Zugang zu dem/den Ort(en) zu gewähren, an dem/denen die genannten Produkte gelagert sind.
9. Jede Probenahme wird von einem vereidigten Probenehmer oder einem anderen von uns ausgewählten autorisierten Sachverständigen durchgeführt. Die im Namen beider Parteien versiegelten Proben liefern einen positiven Beweis für die chemische und physikalische Zusammensetzung, die Qualität, das Aussehen, den Geruch, den Geschmack, das Aroma und den Zustand der Produkte zum Zeitpunkt der Probenentnahme.

10. Die Prüfung der Proben wird einer von uns benannten geeigneten und neutralen Stelle übertragen. Die Kosten für die Probenahme und die Untersuchung der Proben werden von dem Kunden, der die Proben benötigt, getragen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
11. Wenn wir die Beschwerde für begründet halten, wird uns die notwendige Zeit eingeräumt, um die von uns für angemessen erachteten Maßnahmen zu ergreifen oder die zurückgewiesenen Produkte durch andere Produkte zu ersetzen.
12. Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits berechtigen geringfügige Abweichungen in Bezug auf Menge, Qualität, Farbe, Geschmack, Geruch, Aussehen oder Mischung die Gegenpartei nicht zu irgendeiner Form von Schadenersatz, Auflösung der (Unter-)Vereinbarung, Aussetzung, Rabatt, Abrechnung oder Zurückbehaltung.
13. Die Einreichung einer Beschwerde, unabhängig davon, ob wir sie für begründet befunden haben oder nicht, entbindet die Gegenpartei niemals von ihren Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber. Darüber hinaus kann die Gegenpartei keine Rechte aus dem oben in Absatz 11 genannten ableiten, wenn sie ihren Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

Artikel 8, Haftung

1. Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter, haften wir zu keinem Zeitpunkt für einen qualitativen Mangel eines Produktes in größerem Umfang als nachstehend angegeben, wenn dieser Mangel die Folge eines Mangels der uns von Dritten gelieferten Roh- oder Hilfsstoffe ist und es sich lediglich um ein von uns an die Gegenpartei weitergegebenes Produkt oder Halbfabrikat handelt. Unsere Haftung, auf die hier Bezug genommen wird, wird immer auf das beschränkt sein, wofür wir die Drittpartei/Lieferanten haftbar machen und/oder von dieser Partei zurückfordern können. Darüber hinaus sind wir nur verpflichtet, der Gegenpartei diejenigen Rechte abzutreten, die wir in diesem Sinne gegenüber dem Dritten/Lieferanten erlangen.
2. Im Falle einer Haftung unsererseits für einen Mangel, der während des Herstellungsprozesses eines Produkts oder im Zusammenhang mit diesem Prozess oder im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung von uns oder uns zuzuschreiben ist, ohne dass die im vorstehenden Absatz genannte Situation eintritt, beschränkt sich diese Haftung auf den Betrag des Nettorechnungswerts der betreffenden Lieferung oder der erbrachten Leistung und ungeachtet des in Artikel 7 Absatz 12 festgelegten Betrags. Der oben genannte Betrag gilt für jeden Anspruch, wobei eine Reihe von zusammenhängenden schädlichen Ereignissen als ein einziges schädliches Ereignis betrachtet wird.
3. Die Gegenpartei stellt uns von allen Ansprüchen Dritter, ungeachtet der Art und des Umfangs solcher Ansprüche, die durch von uns gelieferte Waren, Produkte oder Dienstleistungen verursacht werden oder in Bezug auf diese entstehen, frei und hat in einem solchen Fall kein Recht auf Rückforderung von uns.

Weiterführung Artikel 8, Haftung

4. Unsere Haftung für Verluste und/oder Schäden als Folge von Handlungen, Unterlassungen oder Fehlern von Personen, die nicht in unserem Arbeitsverhältnis stehen, deren Dienste wir aber in Anspruch nehmen, ist auf die oben unter Absatz 2 genannte beschränkt.
5. Wir haften nicht für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit seitens nichtleitender Angestellter.
6. Wir sind niemals haftbar für Ratschläge, Informationen, Empfehlungen usw., die mündlich gegeben werden.
7. Alle unsere Untergebenen und diejenigen, deren Dienste wir in Anspruch nehmen, können sich gleichberechtigt mit uns gegenüber der Gegenpartei und gegebenenfalls auch gegenüber Dritten auf die Bestimmungen dieses Artikels berufen.
8. Gebrauchs-, Anwendungs- und Mischanweisungen, die wir mit einem Produkt liefern, basieren auf dem Stand der Kenntnisse und Erfahrungen zum Zeitpunkt der Lieferung. Wir haften nicht für die Qualität unserer Produkte oder den Schaden, den unsere Produkte verursachen können, wenn die Gegenpartei beim Transport, bei der Lagerung und Verarbeitung der Produkte oder beim Mischen mit anderen Produkten nicht gemäß unseren Anweisungen handelt. Neue Anwendungen eines Produkts durch die Gegenpartei, sei es in Verbindung mit anderen Waren oder Mischungen, sollten von der Gegenpartei durch experimentelle Tests beurteilt werden, wobei wir jede Haftung im Hinblick auf die von der Gegenpartei gewünschten Ergebnisse ausschließen.
9. Jegliche Haftung für Schäden als Folge unerwünschter Wirkungen oder Nebenwirkungen eines Produktes auf andere Waren ist ausgeschlossen.
10. Wir sind niemals haftbar für Folgeschäden und/oder indirekte Verluste und/oder Schäden, die der Gegenpartei entstehen. Zu den Folgeschäden und/oder indirekten Verlusten und/oder Schäden gehören unter anderem Handelsverluste als Folge von Betriebsstörungen, Auftrags- und Umsatzverlusten, entgangenen Gewinnen, vergeblichen Bearbeitungskosten, Kaufverlusten und Schäden durch Personunfälle.
11. Jeder Anspruch auf Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen wird aufgehoben, wenn die Gegenpartei mit der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist.

Artikel 9, Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns an die Gegenpartei gelieferten Waren und/oder Produkte bleiben unser Eigentum, solange diese uns noch irgendeine Summe in Bezug auf die gelieferte Ware schuldet. Wir verlieren unser (vorbehaltenes) Eigentum nicht, wenn und/oder weil die Gegenpartei die von uns erhaltenen Produkte verarbeitet oder verwendet. In diesem Fall wird die Gegenpartei die genannten Produkte automatisch für uns aufbewahren.
2. Solange keine vollständige Bezahlung der uns geschuldeten Beträge erfolgt ist, ist es der Gegenpartei nicht gestattet, die gelieferten Produkte zu verkaufen, zu verleihen, zu verpfänden, zu vermieten oder zu verschenken oder sie in irgendeiner Weise oder unter irgendeinem Titel aus ihrem Geschäft zu entfernen, es sei denn, wir haben unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.

Weiterführung Artikel 9, Eigentumsvorbehalt

3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, alle von uns an sie verkauften und gelieferten Produkte in ihren Büro- und/oder Geschäftsräumen zu lagern und diese Produkte getrennt und klar identifizierbar aufzubewahren. Wir sind jederzeit berechtigt, diese Produkte von der Gegenpartei zu entfernen und zurückzuholen und an einem anderen Ort zu lagern, wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen uns gegenüber nicht vollständig und/oder unverzüglich nachgekommen ist oder wenn es offensichtlich ist, dass die Gegenpartei nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen uns gegenüber vollständig und/oder unverzüglich nachzukommen. Dieses Recht besteht insbesondere - aber nicht ausschließlich - wenn der Gegenpartei ein Zahlungsaufschub gewährt wird, wenn sie Konkurs angemeldet oder für insolvent erklärt worden ist oder wenn die Gegenpartei mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger eine Zahlungsvereinbarung trifft oder getroffen hat.
4. Wenn wir die Produkte in Übereinstimmung mit diesem Artikel zurückgewinnen wollen, gewährt uns die Gegenpartei zu diesem Zweck Zugang zu ihren Büro- und/oder Geschäftsräumen. Die Gegenpartei haftet für alle Kosten, die durch die Rückgewinnung und Lagerung der Produkte entstehen können. Wir sind erst dann zur erneuten Lieferung der Produkte verpflichtet, wenn wir vollständig bezahlt oder ausreichende Sicherheit für unsere Forderungen geleistet haben.
5. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung im Sinne von Artikel 4 trägt die Gegenpartei das Risiko des Verlusts, der Beschädigung oder einer anderen Wertminderung der gelieferten Produkte.

Artikel 10, Auflösungsklausel

1. Im Falle der Nichtzahlung am Fälligkeitstag können wir den Verkauf als rechtlich ungültig betrachten, ohne dass eine Ankündigung erforderlich ist.
2. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises unser Eigentum.
3. Die gezahlten Vorschüsse werden von uns einbehalten, um potenzielle Verluste beim Wiederverkauf auszugleichen.

Artikel 11, Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen den Vertrag zu kündigen oder den Zeitpunkt der Lieferung so lange aufzuschieben, bis die Situation höherer Gewalt nicht mehr gegeben ist, ohne dass die Gegenpartei irgendeinen Anspruch auf Schadenersatz gegen uns hat.

Artikel 12, Ankündigungen

1. Sofern nicht anders bestimmt, sind alle Ankündigungen bezüglich der (Erfüllung der) Vereinbarung schriftlich zu machen.
2. Aufforderungen zur Einhaltung und In Verzug Setzung müssen per Einschreiben erfolgen, wobei klar anzugeben ist, was verlangt wird und innerhalb welcher Frist.

Artikel 13, Freistellung

1. Die Gegenpartei stellt uns, soweit gesetzlich zulässig, von der Haftung gegenüber einem oder mehreren Dritten aus und/oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags frei, unabhängig davon, ob der Schaden durch uns, eine Hilfsperson, Hilfsmaterialien oder unabhängig davon, ob der Schaden durch uns, eine Hilfsperson, Hilfsmaterialien oder gelieferte Waren verursacht oder herbeigeführt wurde.
2. Die Gegenpartei stellt uns, soweit gesetzlich zulässig, auch von der Haftung gegenüber Dritten wegen eines Mangels an der von uns gelieferten Leistung oder dem/den von uns gelieferten Produkt(en) frei.
3. Ist der Schaden teilweise die Folge eines Umstandes, der der Gegenpartei zuzuschreiben ist, so ist die Gegenpartei jederzeit verpflichtet, zumindest einen angemessenen Teil dieses Schadens zu ersetzen.
4. Die Gegenpartei stellt sicher, dass sie über eine angemessene Versicherung für das Leistungsrisiko nach Absatz 1 verfügt.

Artikel 14, Umwandlungsvereinbarung

1. Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig ist oder wird, tritt automatisch (und rechtlich) eine gültige Bestimmung an die Stelle dieser Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Die Parteien sind verpflichtet, erforderlichenfalls angemessene Konsultationen über den Text dieser neuen Bestimmung durchzuführen.
2. Im obigen Fall behalten die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit wie möglich ihre volle Gültigkeit.

Artikel 15, Streitigkeiten

1. Auf den Vertrag mit der Gegenpartei findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten werden ausschließlich vom zuständigen österreichischen Gericht entschieden, auch wenn die Gegenpartei ihren Sitz im Ausland hat und eine Konventionsregelung ein ausländisches Gericht als zuständiges Gericht bestimmt. Wir behalten uns das Recht vor, den Streit mit einer ausländischen Gegenpartei einem ausländischen zuständigen Gericht vorzulegen. Wenn dieser Streitfall in die absolute Zuständigkeit des Gerichts fällt, ist das Bezirksgericht Bludenz zuständig.